

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden "Kunden" genannt) und der 4you engineering.
- 1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und 4you engineering und gelten auf unbestimmte Zeit. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung die Wirksamkeit.
- 1.3 Wird ein Vertrag abgeschlossen und 4you engineering akzeptiert die AGB des Kunden, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt die 4you engineering während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
- 2.2 Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder die schriftliche Annahme der Offerte.
- 2.3 Sind mit späteren Bestellungen- oder Vertragsänderungen Zusatzkosten für 4you engineering verbunden, trägt diese der Kunde gemäss den damals gültigen Ansätzen der 4you engineering.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben Produkte und Unterlagen Eigentum der 4you engineering und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Ist der Kunde mit der Zahlung im Verzug, kann die 4you engineering die Ware gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen und / oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse ausführen.
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich grundsätzlich unter Ausschluss der Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten ab Werk in Schweizer Währung.
- 3.3 Die 4you engineering behält sich vor, die vereinbarten Preise zu erhöhen, falls zwischen dem Datum der Bestellung und dem Zeitpunkt der Lieferung Preisaufschläge bei Zulieferanten, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen, Erhöhungen der Transportkosten, stärkere Währungsschwankungen, etc. eintreten. Sofern es sich nicht um ein dauer Schuldverhältnis handelt, gilt diese Bestimmung nur, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und demjenigen der Lieferung mehr als vier Monate liegen.
- 3.4 Bei Dienstleistungen erbringt die 4you engineering ihre Leistungen zu den im Vertrag vereinbarten Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen. Haben die Parteien nichts vereinbart, gelten die zu diesem Zeitpunkt üblichen SIA- oder 4you engineering Stundenansätze.
- 3.5 Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der 4you engineering werden zusätzlich verrechnet. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung des Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.

- 3.6 Rechnungen der 4you engineering für Dienstleistungen / Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.7 Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus. Die 4you engineering behält sich das Recht vor 5% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten in Rechnung zu stellen.
- 3.8 Kommt der Kunde mit der Abnahme der Lieferung in Verzug wird der Gesamt- bzw. der Restkaufpreis sofort fällig.
- 3.9 Die 4you engineering ist berechtigt, die entsprechende Vorauszahlungen oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Dienstleistung:	80% der Aufwendungen nach Projektfortschritt
Engineering / Elektroplanung:	Zahlungsplan nach SIA Norm 30 Tage netto

4. Warenlieferung / Werkvertragliche Leistungen

- 4.1 Die Angabe von Lieferzeiten und -Terminen erfolgt für 4you engineering grundsätzlich freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung an 4you engineering, nie jedoch vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Wird ausdrücklich kein spezieller Liefertermin vereinbart, liefert die 4you engineering in Absprache mit dem Kunden.
- 4.2 Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch die Vertragspartner der 4you engineering, behördliche Massnahmen und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die 4you engineering unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und / oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
- 4.3 Der Versand von Produkten durch die 4you engineering erfolgt auf Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Wareneingang dem Transporteur gemeldet werden.
- 4.4 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bei der 4you engineering anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von zwei Tagen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Der Kunde ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

5. Rechte an Arbeitsresultaten

- 5.1 Das Eigentum an den physischen Arbeitsergebnissen geht mit Bezahlung des Honorars vollumfänglich auf den Kunden über.
- 5.2 Immaterialgüterrechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere Urheberrechte, stehen beiden Vertragsparteien gemeinsam zu. Sie können diese Rechte unabhängig voneinander im gesetzlich zulässigen Rahmen ausüben.

6. Garantie

- 6.1 Die Garantiezeit für die von 4you engineering gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Sie beträgt in der Regel 24 Monate ab Lieferdatum.
- 6.2 Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit.

- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garantiezeit auftretende Mängel der 4you engineering umgehend mitzuteilen.
Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung für 4you engineering.
- 6.4 Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jeder weitere Anspruch gegenüber 4you engineering, insbesondere Schadenersatz, Wandelung, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Von der Garantie nicht erfasst werden Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei der 4you engineering liegen.

7. Haftung für Schäden

- 7.1 4you engineering AG haftet für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn 4you engineering nicht beweist, dass weder sie noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, wie z.B. entgangenem Gewinn u.a.
Die 4you engineering haftet bis zur Höhe des maximalen Auftragswertes.
Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für Personen- und Sachschäden.
Für Personen- und Sachschäden gilt folgender Versicherungsschutz:

Helvetia Versicherung AG

Personen, Sach- und Vermögensschäden:

- CHF 5'000'000.00

Bauten- und Anlageschäden:

- CHF 500'000.00

Reine Vermögensschäden:

- CHF 500'000.00

Verlust von anvertrauten Schlüsseln:

- CHF 1'000'000.00

Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen.

- 7.2 4you engineering erteilt über Einbau und Verwendung ihrer Produkte Auskunft nach bestem Wissen, übernimmt dafür aber keinerlei Haftung.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.1 Alle Rechtsbeziehungen mit 4you engineering unterstehen dem schweizerischen Recht. Es gelten die Bestimmungen des OR über den Kaufvertrag (Art. 184ff. OR) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen.
- 8.2 **Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bern.** Die 4you engineering hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.